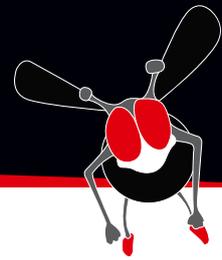




**rampenlicht**  
Veranstaltungstechnik

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## 1 Geltungsbereich

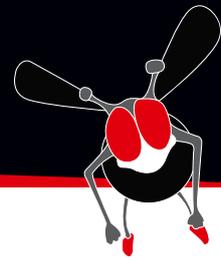
- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der rampenlicht AG mit Sitz in Zwieselberg und ihren Kunden.

## 2 Umfang und Ausführung der Leistungen

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte vereinbarte Leistung.
- 2.2 Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so werden die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.3 Bei Verschiebungen der vereinbarten Auf- und Abbautermine durch den Kunden werden die Mehrkosten für Material und Ressourcen entsprechend verrechnet.
- 2.4 Die rampenlicht AG ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## 3 Mietbedingungen

- 3.1 Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 3.2 Die rampenlicht AG stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche dem Kunden überlassene Mietsachen bleiben Eigentum der rampenlicht AG.
- 3.3 Die rampenlicht AG verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und zum Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 3.4 Im Mietpreis sind alle notwendigen Leuchtmittel eingerechnet. Defekte Leuchtmittel müssen retourniert werden, andernfalls werden sie zum Neupreis verrechnet.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zum bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und bei Open-Air-Veranstaltungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Der Kunde bestätigt bei der Übernahme, über die Bedienung ausreichend in Kenntnis gesetzt worden zu sein.
- 3.6 Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von Firmenlogos ist untersagt. Im Widerhandlungsfall trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand.
- 3.7 Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die entsprechenden Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.



- 3.8 Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. Die rampenlicht AG behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 3.9 Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

## 4 Dienstleistungen der rampenlicht AG

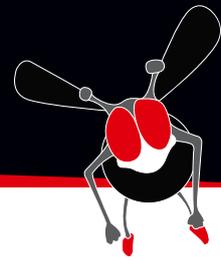
- 4.1 Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Überwachung der Mietobjekte zuständig. Für Diebstahl und/oder Vandalen-Akte an Mietobjekten haftet der Kunde.
- 4.2 Für die Infrastruktur wie Stromanschlüsse, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz usw. ist der Kunde verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Die Installation von Stromanschlüssen in unmittelbarer Nähe der Bühne durch einen Elektriker ist Sache des Kunden. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten bzw. durch den Kunden sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen werden durch die rampenlicht AG rechtzeitig mitgeteilt.
- 4.4 Der Kunde garantiert eine freie Zufahrt für notwendigen Transporte bis zum Aufbauort und sorgt für die notwendigen Parkplätze für die Fahrzeuge der rampenlicht AG.
- 4.5 Der Kunde stellt Getränke und Verpflegung für Mitarbeitende der rampenlicht AG zur Verfügung (gem. Angaben). Andernfalls werden entsprechende Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.6 Sind die vom Kunden gestellten Hilfskräfte (gem. Vereinbarung) nicht zu den vereinbarten Einsätzen bereit, wird der zusätzliche Aufwand der rampenlicht AG in Rechnung gestellt. Die Einhaltung des Zeitplans kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.
- 4.7 Mit dem Abbau des Materials kann unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

## 5 Bewilligungen

- 5.1 Der Kunde ist selber verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der zur Verfügung gestellten Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.
- 5.2 Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Hierzu verweisen wir insbesondere auf: SUISA-Gebühren für Urheberrechtsentschädigungen, Schall- und Laserverordnung betr. Lärmmessung und Bewilligung, Gesuche für pyrotechnische Anwendungen, Überzeitbewilligungen und weitere.

## 6 Mängelbeseitigung

- 6.1 Der Kunde hat die von der rampenlicht AG zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung verwirkt.



- 6.2 Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch die rampenlicht AG. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.
- 6.3 Allfällige während der Mietdauer notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten in der Mietsache dürfen nur von der rampenlicht AG oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnützung durch den Kunden zurückzuführen ist.

## 7 Verkaufsbedingungen

- 7.1 Produkte- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 7.2 Anspruch auf Garantie bei Neugeräten gemäss Herstellerangaben, in der Regel 12 Monate. Für Occasionsartikel besteht grundsätzlich keine Garantie soweit gesetzlich zulässig.
- 7.3 Es wird keine Haftung für Lieferverzögerungen übernommen.

## 8 Zahlungsbedingungen

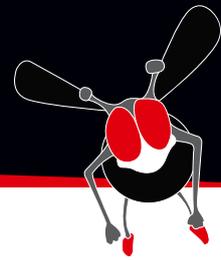
- 8.1 Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von der rampenlicht AG erbrachten Leistungen auf der Basis der Offerte.
- 8.2 Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MwSt.) innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände Eigentum der rampenlicht AG.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort der rampenlicht AG zu melden. Im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von der rampenlicht AG bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum der rampenlicht AG an den Mietsachen hinweisen.

## 10 Rechte

- 10.1 Sämtliche geschaffene Erzeugnisse, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw. stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum der rampenlicht AG.
- 10.2 Die rampenlicht AG ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewährt.



- 10.3 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die rampenlicht AG Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf die rampenlicht AG ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden.

## 11 Haftung

- 11.1 Die rampenlicht AG verpflichtet sich, die ihr übertragenen Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Sie haftet dem Veranstalter gegenüber für die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages.
- 11.2 Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.3 Durch höhere Gewalt hervorgerufene Nichterfüllung von Vertragsinhalten berechtigen den Kunden weder zu Schadenersatzansprüchen noch zur Reduktion vereinbarter Preise. Dies gilt insbesondere auch für Programmunterbrechungen aus Sicherheitsgründen, beispielsweise bei Sturm oder Wind während Open-Air-Veranstaltungen.
- 11.4 In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen an die rampenlicht AG.

## 12 Rücktritt / Kündigung

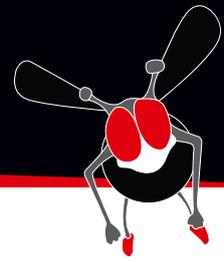
- 12.1 Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für bereits getätigte Aufwendungen der rampenlicht AG. Zudem werden folgende Reservationstarife verrechnet:

bis 7 Tage vor Miet- bzw. Aufbaubeginn:	10% der Vertragssumme
7 bis 3 Tage vor Miet- bzw. Aufbaubeginn:	50% der Vertragssumme
ab 72 Std. vor Miet- bzw. Aufbaubeginn:	90% der Vertragssumme
ab 24 Std. vor Miet- bzw. Aufbaubeginn:	100% der Vertragssumme

- 12.2 Die rampenlicht AG kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: Zahlungsverzug des Kunden; seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für die rampenlicht AG unzumutbar machen; vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlungen; usw.

## 13 Versicherungen

- 13.1 Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an und von Mietobjekten.
- 13.2 Die rampenlicht AG verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung für durch ihre Handlungen verursachte Schäden.
- 13.3 Hilfskräfte des Kunden, die zur Unterstützung der rampenlicht AG zum Einsatz gelangen, sind nicht durch die rampenlicht AG versichert. Jegliche Haftung für jegliche Schäden aus deren Arbeitseinsatz wird seitens der rampenlicht AG abgelehnt.



## 14 Anwendbares Recht

- 14.1 Für alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fälle gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.
- 14.2 Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen, unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun.

**Zwieselberg, 01.01.2025**